



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung kein begünstigter Arbeitslohn

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 27. April 2013 (Az. [12 K 1625/12 E](#)) entschieden, dass eine an einen Arbeitnehmer für dessen Erfindung gezahlte Vergütung weder eine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit noch eine Entschädigung darstellt.

Der Kläger hatte im Rahmen seiner Beschäftigung ein „Aluminium Silicon Tape“ zur Verbesserung der Fensterproduktion entwickelt, für das zugunsten seiner Arbeitgeberin ein Patent eingetragen wurde. Nach einer Vereinbarung über eine einmalige Zahlung der Arbeitgeberin in Höhe von 268.000,- EUR wurden alle Ansprüche des Klägers nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) abgegolten. Das Finanzamt gewährte für die im Jahr 2010 gezahlte Vergütung entgegen dem Antrag des Klägers nicht den ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG.

Das Gericht folgte der Ansicht des Klägers ebenfalls nicht. Die Vergütung habe er nicht für eine mehrjährige Tätigkeit (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG) erhalten, sondern als Ausgleich für den in § 9 ArbnErfG angeordneten Rechtsübergang. Maßgeblich für die Höhe der Zahlung sei nicht die Dauer seiner Tätigkeit bis zur Patentreife gewesen, sondern der Wert, den die Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Erfindung für die Arbeitgeberin habe.

Die Zahlung stelle auch keine Entschädigung (§ 24 Nr. 1 Buchstabe a) EStG) dar, da mit der zugrunde liegenden Vereinbarung keine bereits feststehenden Ansprüche auf eine laufende Vergütung abgegolten, sondern erstmalig ein Vergütungsanspruch festgestellt worden sei.

Korrektur eines fehlerhaften Bilanzansatzes nach Realteilung einer Steuerberater-GbR

Mit Urteil vom 10. April 2013 (Az. [13 K 521/09 F](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein fehlerhafter Bilanzansatz, der von einer GbR nach Realteilung zu Buchwerten in eine neue GbR übernommen wurde, dort zu korrigieren ist.

Die Klägerin ist eine Steuerberater-GbR, die aus der Realteilung einer anderen GbR hervorgegangen ist. Diese hatte nach Aufnahme eines neuen Gesellschafters in einer negativen Ergänzungsbilanz für die Altgesellschafter einen Mandantenstamm passiviert, aber fehlerhaft nicht vollständig abgeschrieben. Im Zuge der Realteilung zu Buchwerten übernahm die Klägerin, die aus zwei der Altgesellschafter besteht, den Mandantenstamm und führte den fehlerhaften Bilanzansatz fort. Nachdem das Finanzamt diesen Fehler entdeckt hatte, nahm es in der ersten offenen Bilanz der Klägerin eine gewinnerhöhende Korrektur vor.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Gericht ab. Die Grundsätze des formellen Bilanzzusammenhangs seien auch auf eine real geteilte Personengesellschaft anwendbar. Dies gelte jedenfalls dann, wenn – wie hier - die Realteilung zum Buchwert erfolgt und der fehlerhafte Bilanzansatz ein übernommenes Wirtschaftsgut betreffe. Die Klägerin sei insoweit wie eine Gesamtrechtsnachfolgerin in die steuerliche Rechtsposition der „Alt-GbR“ hineingewachsen. Die für die Buchwertfortführung erforderliche Sicherstellung der steuerlichen Erfassung stiller Reserven sei nur dann gewährleistet, wenn auch die Grundsätze des formellen Bilanzzusammenhangs eingehalten würden. Der vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 33/13 anhängig.

Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Vermächtnis und vom Vermächtnisnehmer zu zahlender Versorgungsrente

Eine als Untervermächtnis vom Erwerber begünstigten Vermögens zu zahlende Versorgungsrente ist erbschaftsteuerlich nur anteilig abzugsfähig. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 11. April 2013 (Az. [3 K 604/11 Erb](#)) entschieden.

Die Klägerin erhielt als Vermächtnisnehmerin von ihrem verstorbenen Vater GmbH- und KG-Anteile. Im Gegenzug musste sie an ihre Mutter im Wege eines Untervermächtnisses eine lebenslange Versorgungsrente zahlen. Das Finanzamt gewährte für das Vermächtnis die teilweise Steuerbefreiung nach §§ 13a, 13b ErbStG und zog den Kapitalwert der dauernden Last in einem entsprechenden anteiligen Verhältnis ab. Die Klägerin beantragte dagegen den vollen Abzug der Versorgungsrente.

Dem folgte der Senat nicht und ließ nur einen anteiligen Abzug zu, da die Versorgungsrente mit dem erworbenen begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehe (§ 10 Abs. 6 Satz 4 ErbStG in der ab 2009 gültigen Fassung). Die Klägerin habe das Vermächtnis nicht erwerben können, ohne mit dem Untervermächtnis beschwert zu werden. Der wirtschaftliche Zusammenhang sei entgegen anderslautender Literaturstimmen nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass es sich nicht um betriebliche, sondern um private Schulden handele. Unschädlich sei auch, dass die Höhe des Abzugs bei der Klägerin nicht mit dem Wertansatz der Versorgungsrente aufseiten der Mutter korrespondiere, da es sich erbschaftsteuerlich um zwei unterschiedliche Erwerbe handele. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Sie ist dort unter dem Aktenzeichen II R 21/13 anhängig.

Keine Verfahrensrufe wegen eines beim EGMR anhängigen Prozesses

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 25. April 2013 (Az. [3 K 3754/11 E](#)) entschieden, dass ein Einspruchsverfahren wegen eines beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängigen Prozesses nicht zwangsläufig ruht.

Der Kläger, der gewerbliche Einkünfte und Arbeitslohn erzielte, beantragte im Einspruchsverfahren gegen seinen Einkommensteuerbescheid eine Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung für Abgeordnete. Wegen zweier beim EGMR zur Frage der Übertragung der Steuerbefreiung auf alle Steuerpflichtigen anhängiger Verfahren hielt er ein Ruhen des Verfahrens für zweckmäßig. Das Finanzamt wies den Einspruch jedoch zurück, da der Kläger nicht dem begünstigten Personenkreis angehöre, die Voraussetzungen einer Zwangsrufe nicht vorlägen und ein Ruhen auch nicht zweckmäßig sei.

Das Gericht wies die hiergegen erhobene Klage ab. Das Einspruchsverfahren ruhe nur, wenn ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig sei (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO). Mit dem Begriff „Europäischer Gerichtshof“ werde in dieser Vorschrift nur ein einziges Gericht bezeichnet, nämlich der EuGH in Luxemburg. Der EGMR könne schon deshalb nicht gemeint sein, weil er nicht unmittelbar in den Besteuerungsprozess einbezogen sei. Seine Entscheidungen hätten nicht dieselbe Wirkung wie die der anderen genannten Gerichte. Der EGMR sei auch nicht im Wege einer Analogie in den Anwendungsbereich der Norm einzubeziehen, da keine planwidrige Regelungslücke vorliege. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Erfassung des Gewinns aus der Veräußerung eines Grundstücks im Rahmen der Gewinnfeststellung der KG, wenn das Grundstück zum Sonderbetriebsvermögen eines Kommanditisten gehörte und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen vom Insolvenzverwalter freigegeben worden war (Urteil vom 14. Mai 2013, Az. [11 K 1015/11 F](#))

Zur Frage der Steuerpflicht von Einkünften aus der Überlassung eines Meisterbriefes an ein Unternehmen, das diesen in betrügerischer Absicht zur Täuschung von Krankenkassen einsetzt, als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) und zur Frage des Vorliegens einer Steuerhinterziehung wegen unterlassener Erklärung dieser Einkünfte (Urteil vom 10. April 2013, Az. [13 K 3654/10 E](#))

Umsatzsteuer

Zur Unternehmereigenschaft einer Ärztekammer im Hinblick auf ihre Tätigkeiten für die Qualitätssicherung in Krankenhäusern (Urteil vom 16. April 2013, Az. [15 K 227/10 U](#), Rev. BFH XI R 26/13)

Verfahrensrecht

Zur Frage, ob ein Steuerpflichtiger Überweisungen von Kapitalgesellschaften, an welchen er beteiligt ist, als Weiterleitung von seitens der Finanzverwaltung an die Kapitalgesellschaften rechtsirrig

zurückgezahlter Kapitalertragsteuer erkennen muss und somit Erstattungen von Kapitalertragsteuer an den Steuerpflichtigen im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG vorliegen (Urteil vom 20. Februar 2013, Az. [6 K 187/11 AO](#), Rev. BFH I R 25/13)

Zur Zulässigkeit einer allgemeinen Leistungsklage, mit der die Erstattung einer auf die Steuerschuld eines Dritten geleisteten Zahlung begehrt wird (Urteil vom 7. Mai 2013, Az. [13 K 3148/10 AO](#))

Zu den Ermessenserwägungen der Finanzbehörde im Rahmen der Festsetzung eines Verspätungszuschlags (Urteil vom 19. April 2013, Az. [14 K 1495/12](#))

Kindergeld

Zur Höhe des Abzweigungsbetrags an einen Sozialleistungsträger für ein schwerbehindertes Kind, wenn dieses in einer eigenen Wohnung lebt (Urteil vom 26. April 2013, Az. [11 K 2389/11 Kg](#))

Zum Anspruch für eine volljährige Tochter, die beim Großvater in Polen lebt und dort studiert (Urteil vom 19. April 2013, Az. [12 K 2614/11 Kg](#), Rev. BFH V R 29/13)

Investitionszulage

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Wirtschaftsgut, das innerhalb des Fünfjahreszeitraums aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, begünstigt ist (Urteil vom 23. April 2013, Az. [11 K 1214/10 I.AO](#))

Interna und mehr

Verstärkung für die Staatskanzlei aus dem Finanzgericht Münster

Dr. Reimer Stalbold, bisher Richter im für Körperschaftsteuer - und Einkommensteuerfragen zuständigen 10. Senat des Finanzgerichts Münster, ist zum 1. Juni 2013 an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet worden. Dort wird er in den nächsten zwei Jahren als Referent in der Abteilung „Europa und Internationale Angelegenheiten“ tätig sein. Herr Dr. Stalbold war zunächst als Anwalt und sodann als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof tätig, bevor er im Juli 2008 an das Finanzgericht Münster wechselte.

Glückwunsch zum 25-jährigen!

Mit herzlichem Dank für seine langjährige Tätigkeit erhielt Reinhold Borgdorf, Richter am Finanzgericht Münster, am 27. Mai 2013 von Gerichtspräsident Johannes Haferkamp die Urkunde zum 25-jährigen Dienstjubiläum. Herr Borgdorf war zunächst zehn Jahre lang Richter am Verwaltungsgericht Arnsberg und wechselte im Juli 2001 an das Finanzgericht Münster. Nach einer einjährigen Abordnung an das Bundesjustizministerium gehört er derzeit dem für Ertrag- und Kraftfahrzeugsteuer zuständigen 13. Senat an. Daneben war er vier Jahre lang Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Finanzrichter.



Johannes Haferkamp Reinhold Borgdorf

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostQ](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.